

Öffentliche Bekanntmachung

Betreff: Haushaltssatzung der Gemeinde Obersulm für das Haushaltsjahr 2021

Bereitstellungsdatum: 25.03.2021

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Obersulm für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 13. Januar 2021 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	33.567.600
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	35.616.100
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1. und 1.2) von	-2.048.500
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	610.400
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	610.400
1.7. Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-1.438.100

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	32.876.800
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	33.227.800
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushaltes (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	-351.000
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	2.656.300
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	6.774.000
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-4.117.700
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-4.468.700
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	4.000
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	202.500
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	-198.500
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-4.667.200

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftigen Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 4.551.900 EUR

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 3.000.000 EUR

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 385 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 375 v. H.der Steuermessbeträge;
2. für die Gewerbesteuer auf 370 v. H.
der Steuermessbeträge.

§ 6 Weitere Bestimmungen

Kleinbeträge der Grundsteuer werden nach § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes wie folgt fällig:

1. Am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,-- EUR nicht übersteigt.
2. Am 15. Februar und 15. August je zu einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,-- EUR nicht übersteigt.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gemäß § 81 Absatz 2 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde am 21.01.2021 vorgelegt. Die genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung wurden vom Landratsamt Heilbronn am 01.02.2021 genehmigt. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 26.03.2021 bis 08.04.2021 im Rathaus Obersulm, Zimmer 06 öffentlich aus.

Obersulm, den 25.03.2021

gez Tilman Schmidt, Bürgermeister

Hinweis: Nach § 4 Abs. 4 GemO wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzungen, -sofern nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzungen nach § 121 Abs. 1 GemO beanstandet hat - von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzungen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzungen oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen verletzt worden sind.